

2.4 Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

2.4.1 Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung in der Sekundarstufe I

Grundlage für die Grundsätze der Leistungsbewertung sind §48 SchulG, §6 APO S I und Kapitel 5 des Kernlehrplans für das Gymnasium – Sekundarstufe I in Nordrhein Westfalen, Praktische Philosophie. Dementsprechend gilt am Gymnasium Martinum Emsdetten insbesondere:

Leistungsbewertung und -rückmeldung beziehen sich auf den Erreichungsgrad der im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzen „Personale Kompetenzen“, „Soziale Kompetenzen“, „Sachkompetenzen“ und „Methodenkompetenzen“.

Im Fach Praktische Philosophie erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“, sie bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbene Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung. Diese

- sind gemäß § 70 SchulG konzipiert und beziehen sich auf alle im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen;
- sind in ihren Kriterien den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht,
- ermöglichen als Rückmeldung an den Schüler auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung,
- enthalten neben der „Diagnose“ auch Hinweise für das Weiterlernen, wobei bereits erreichte Kompetenzen ermutigend herausgestellt werden.

Zum Bereich „Sonstige Mitarbeit“ zählen:

- mündliche Beiträge im Unterricht
- schriftliche Beiträge zum Unterricht
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen
- Dokumentationen, längerfristige Lern- und Arbeitsprozesse (Hefte/ Mappen, Portfolios)
- kurze schriftliche Übungen
- Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (Projekte, Gruppenarbeit)

Die Bewertung der „Sonstigen Mitarbeit“ umfasst mündliche und schriftliche Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang in Qualität, Quantität und Kontinuität. Dabei werden sowohl Inhalts- wie auch Darstellungsleistungen berücksichtigt.

Die mündlichen Leistungen werden durch Beobachtung kontinuierlich während eines Schuljahres festgestellt; die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen haben keinen besonderen Vorrang innerhalb der Notengebung.

Die Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern immer zu Schuljahresbeginn, bei Lehrerwechsel auch zu Halbjahresbeginn mitgeteilt. Ein Hinweis dazu wird im Klassenbuch vermerkt; die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der Elternmitwirkung informiert. Die Leistungsrückmeldung erfolgt in

regelmäßigen Abständen (spätestens zum Quartal) in mündlicher oder schriftlicher Form.

Bei versetzungsgefährdenden Minderleistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler wie ihre Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit den Halbjahreszeugnissen eine individuelle Lern- und Förderempfehlung, die die Lernenden – ihrem jeweiligen Lernstand entsprechend – zum Weiterlernen ermutigt, indem sie Hinweise zu Erfolg versprechenden individuellen Lernstrategien geben. Den Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt, wie sie das Lernen ihres Kindes unterstützen können.

Die Erziehungsberechtigten erhalten an Elternsprechtagen sowie im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden Gelegenheit, sich über den Leistungsstand ihres Kindes informieren zu lassen und dabei Perspektiven für die weitere Lernentwicklung zu besprechen.

2.4.2 Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung in der Sekundarstufe II

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 13 f. APO-GOST sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

Die Leistungsbewertung findet in einem kontinuierlichen Prozess statt und bezieht sich auf alle von den Schülerinnen und Schülern im unterrichtlichen Zusammenhang erbrachten Leistungen. Dazu zählen:

- Sonstige Mitarbeit
- Klausuren

Beide Bereiche werden am Ende des Schulhalbjahres einzeln zu einer Note zusammengefasst und gleichermaßen gewichtet.

2.4.2.1 Der Bereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Bereich „Sonstige Mitarbeit“ zählen:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Hausaufgaben
- Referate
- Protokolle
- Projekte
- weitere Präsentationsleistungen

Anforderungen und Kriterien zur Beurteilung der Beiträge zum Unterrichtsgespräch sind die Bereitschaft und die Fähigkeit

- sich auf Fragestellungen des Philosophieunterrichts einzulassen,

- Unterrichtsergebnisse sachgerecht wiederzugeben und die erworbenen Fachkenntnisse einzubringen und anzuwenden,
- Fragen und Problemstellungen zu erfassen und selbstständig Frage- und Problemstellungen zu entwickeln,
- den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen und ggf. zu korrigieren,
- sich fachlich fundiert und kriteriengeleitet mit Fragestellungen auseinanderzusetzen,
- Gesprächsbeiträge strukturiert und präzise, unter Verwendung der Fachsprache zu formulieren,
- Beiträge anderer aufzugreifen, zu prüfen, fortzuführen und zu vertiefen,
- Arbeitswege zu planen,
- methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen,
- mit den anderen zielgerichtet und kooperativ zu arbeiten.

Dabei sehen wir uns auch in der Sekundarstufe II in der Verantwortung, Schülerinnen und Schüler, die sich von sich aus sehr wenig am Unterricht beteiligen, in den Lernprozess einzubeziehen.¹

- Die Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern immer zu Schuljahresbeginn, bei Lehrerwechsel auch zu Halbjahresbeginn mitgeteilt. Ein Hinweis dazu wird im Kursbuch vermerkt; die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der Elternmitwirkung informiert.
- Eine Leistungsrückmeldung erfolgt auf Wunsch des Schülers/der Schülerin zeitnah (z.B. in der Folgestunde), spätestens zum Quartalsende.

¹ Vgl. dazu den Kommentar zur APO-GOST: Die Beurteilung der mündlichen Mitarbeit setzt längere und genaue Beobachtung voraus, eine punktuelle Bewertung ist ausgeschlossen. Sie muss die unterschiedlichen Unterrichtsabschnitte, z.B. Planungs-, Erarbeitungs-, Anwendungsphasen in der Kursarbeit, ebenso berücksichtigen wie die verschiedenartigen Möglichkeiten, zur Lernprogression in der einzelnen Unterrichtsstunde beizutragen, z. B. durch Vortrag der Hausaufgaben, Formulierung von Problemstellungen, Einbringung von Lösungsvorschlägen, Transfer von Ergebnissen. Die Beurteilung der Schülerleistung in diesem Bereich muss ebenso den Intensitätsgrad der Schülerbeiträge berücksichtigen, z. B. Umfang und Genauigkeit von Kenntnissen, Beherrschung der Fachsprache, Problembewusstsein und Reflexionsniveau. Eigenständigkeit der Mitarbeit im Unterricht und Fähigkeit zur Einstellung auf die jeweilige Aufgabenstellung sowie die Lerngruppe (partnerbezogene Argumentation) können Beiträge von Schülern zum Unterrichtsgespräch zu Elementen selbstständiger Mitgestaltung von Unterricht machen. Solche Beiträge verdienen in der Leistungsbeurteilung besondere Würdigung. Der Kurslehrer oder die Kurslehrerin muss aber auch die auf wenig aktive Mitwirkung ausgerichteten Schüler in den Lernprozess integrieren. Schülern mit begrenzter Leistungsfähigkeit ist planmäßig Gelegenheit zu Beiträgen zum Unterrichtsgespräch zu geben. Bei Notenbeschwerden muss die Lehrkraft imstande sein, diese kontinuierliche Bemühung nachzuweisen, wobei sie frei darin ist, in welcher Form sie dies für eine ggf. erforderliche Darstellung festhält.

2.4.2.2 Klausuren

Die Fachkonferenz Philosophie vereinbart in Bezug auf Klausuren:

- Dauer und Anzahl der Klausuren
 - in der EF: eine Klausur pro Halbjahr; zweistündig
 - in der Q1: zwei Klausuren pro Halbjahr; dreistündig
 - in der Q2: zwei Klausuren pro Halbjahr; dreistündig
- Die Beurteilung erfolgt durch ein kriterienorientiertes Bewertungsraster (Punktesystem).
- Die Aufgabenformulierungen entsprechen der für die Abiturprüfung vorgesehenen und den Schülern zu Beginn der Einführungsphase in Übersichtsform ausgehändigten Operatoren des Faches Philosophie.
- Alle Anforderungsbereiche werden in der Aufgabenstellung abgedeckt.
- Inhalts- und Darstellungsleistungen werden gemäß der Vorgaben des Zentralabiturs im dort angegebenen Verhältnis gewertet.
- Die Kriterien der Darstellungsleistungen entsprechen den Vorgaben des Zentralabiturs.
- Innerhalb des zweiten Jahrgangs der Q-Phase kann die zweite Arbeit im ersten Schulhalbjahr durch eine Facharbeit ersetzt werden; für deren Anfertigung gelten die kommunizierten und schriftlich fixierten Hinweise. Als Hilfe für die Bewertung der Facharbeiten gelten die auf der Basis der Hinweise für die Schülerinnen und Schüler formulierten Beurteilungsfragen.
- Das Anfertigen von Klausuren wird – in Teilbereichen – im Unterricht eingeführt und geübt. Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den in dem KLP genannten Überprüfungsformen vertraut gemacht werden.